

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PLANTegg GmbH

I Geltungsbereich

1. Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge, die zwischen einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftraggeber) und PLANTegg (Auftragnehmer) geschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von PLANTegg in Textform bestätigt werden.

2. Diese AGB gelten auch dann, wenn PLANTegg in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Auftragserteilung

1. Die Angebote von PLANTegg sind freibleibend. Die PLANTegg erteilten Aufträge zu Dienstleistungen und Lieferungen werden einzeln definiert und jeweils schriftlich bestätigt. Sie gelten in der schriftlich bestätigten Form als vereinbart. Änderungen des Auftragsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PLANTegg.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PLANTegg Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PLANTegg.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der PLANTegg ‚ab Werk‘, ausschließlich Verpackung und Transport; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von PLANTegg eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. PLANTegg behält sich das Recht vor, die Preise um maximal 20 % zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages unvorhergesehene Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden von PLANTegg dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

3. PLANTegg ist berechtigt, bei Auftragserteilung bis zu 50 % der von ihr bestätigten Kosten in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung sofort ohne Abzug fällig.

4. Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung sind netto (ohne Abzug) binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PLANTegg anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IV. Pflichten des Auftraggebers bei der Anlieferung von Proben oder Materialien

1. Der Auftraggeber ist für die einwandfreie Anlieferung der PLANTegg zur Begutachtung/ Analyse übersandten Proben bzw. zur Produktion übersandten Materialien allein verantwortlich. Die Proben bzw. Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Gutachten/Analysen bzw. Herstellung von in Auftrag gegebenen Produkten ohne weiteres ermöglicht. PLANTegg ist berechtigt, Proben bzw. Materialien zurückzuweisen und den abgeschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder für einen angemessenen Zeitraum zu unterbrechen, sofern die Proben bzw. Probenahmebedingungen bzw. Materialien diesen Anforderungen nicht entsprechen.

2. PLANTegg ist berechtigt, vor der Probenabarbeitung bzw. Gutachtenerstellung bzw. Produktion eine Anfangsuntersuchung der Proben bzw. Materialien durchzuführen, um ihren Zustand überprüfen zu können. Die Kosten dieser Anfangsuntersuchung trägt der Auftraggeber, wenn die Proben bzw. Materialien den in Abschnitt IV Abs. 1 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen. Führt diese Anfangsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Analyse bzw. die Produktion unmöglich oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, insbesondere, weil die Proben bzw. Materialien mit weiteren Fremdmaterialien durchsetzt bzw. degradiert sind, ist PLANTegg entsprechend der unter Abschnitt IV Abs. 1 getroffenen Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Bereits aufgewendete Kosten PLANTeggs trägt der Auftraggeber.

3. Übersendet der Auftraggeber Proben bzw. Materialien oder lässt er durch die Auftragnehmerin Proben entnehmen, ist er auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, über die Zusammensetzung der Proben bzw. Materialien und den Zustand, wie z. B. Vorbehandlung und/oder Zusatzstoffe, schriftlich Auskunft zu erteilen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen einer von der Auftragnehmerin zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis entsprechend der unter Abschnitt IV Abs. 1 getroffenen Regelung beenden und den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

4. Besitzen die Probe bzw. die Materialien eine Eigenschaft oder Stoffe, welche seitens des Auftraggebers nicht mitgeteilt worden sind und verzögert sich dadurch die Fertigstellung des Auftrages, ist PLANTegg berechtigt, dem Auftraggeber die insoweit entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Der Auftraggeber sichert zu, dass die zu übergebenden Proben keine gesundheitsgefährdenden Substanzen enthalten.

V. Probenmaterial

Vom Auftraggeber eingesandte Proben bzw. von PLANTegg genommene Proben gehen, soweit für die Auftragserteilung notwendig, in das Eigentum von PLANTegg über. Demgegenüber kann von PLANTegg nicht benötigtes Probenmaterial auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt bzw. entsorgt werden. Dabei entstehende Kosten (Transport/Versicherung/Entsorgung etc.) trägt der Auftraggeber.

VI. Besondere Pflichten des Auftraggebers bei Nukleinsäuren und Proteinen

1. Beinhalten die von PLANTegg gelieferten Produkte bzw. Analysen Nukleinsäuresequenzen oder Proteine bzw. ihre Aminosäuresequenzen oder Informationen darüber, welche bei der Auftragsvergabe nicht vom Auftraggeber übermittelt wurden, sondern geistiges Eigentum von PLANTegg sind, so bedarf die Weitergabe oder Verwertung jeglicher von PLANTegg gemachten Angaben einer ausdrücklichen und schriftlichen, jederzeit widerruflichen Zustimmung durch PLANTegg. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber seinerseits durch eigene Untersuchungen am Auftragsgegenstand Daten erhält. Gelieferte Nukleinsäuren bzw. nukleinsäurehaltige Produkte oder Proteine, welche auf dem geistigen Eigentum von PLANTegg beruhen, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der PLANTegg kopiert, hergestellt oder vervielfältigt werden. Erfolgt eine Weitergabe mit Zustimmung von PLANTegg, ist der Auftraggeber verpflichtet, durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gem. Abschnitt VI Abs. 1 und 2 an den Erwerber weitergegeben werden.

3. Der Auftraggeber haftet für die durch jegliche Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der Auftraggeber gem. Abschnitt VI werden in jedem Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 geahndet. Der Auftraggeber verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

VII. Lieferung und Abnahme

1. Der Beginn der von PLANTegg angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, ferner das fristgerechte Eintreffen von Proben, welche die Qualifikation von Abschnitt IV erfüllen und die Erteilung sämtlicher zur Auftragsbearbeitung erforderlicher Informationen durch den Auftraggeber.

2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die PLANTegg die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von PLANTegg oder deren Unterlieferanten eintreten – hat PLANTegg auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen PLANTegg, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird PLANTegg von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich PLANTegg nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4. Setzt der Auftraggeber PLANTegg, nachdem diese bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatz statt der Erfüllung ist auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz beruht.

5. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 3 und 4 gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber wegen des von PLANTegg zu vertretenden Verzugs beweisen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung verzugsbedingt in Fortfall geraten ist.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist PLANTegg berechtigt, den Ersatz des PLANTegg entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. PLANTegg ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

VIII. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ‚ab Werk‘ vereinbart.

2. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird PLANTegg die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

IX. Mängelhaftung für Produkte

1. Die Mängelhaftungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Auftragsgegenstand von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich PLANTegg angezeigt, so gilt der Auftragsgegenstand hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Beanstandungen sind in Textform unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern des beanstandeten Auftragsgegenstandes zu erheben. Die Untersuchung des beanstandeten Auftragsgegenstandes ist PLANTegg oder einem von PLANTegg beauftragten Sachverständigen zu ermöglichen. PLANTegg ist nicht verpflichtet, den Auftragsgegenstand, der PLANTegg ohne ihr vorheriges Einverständnis zurückgeschickt worden ist, zurückzusenden oder für seine Aufbewahrung zu sorgen.

2. Soweit ein von PLANTegg zu vertretender Mangel des Auftragsgegenstandes vorliegt, ist PLANTegg nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist PLANTegg verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Ist PLANTegg zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die PLANTegg zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4. PLANTegg haftet im Rahmen von § 437 Nr. 3 BGB für Schäden, die durch Mängel des Auftragsgegenstandes entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.

6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der PLANTegg nicht befolgt bzw. die von der PLANTegg angegebenen Lager- und/oder Transportbedingungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

X. Haftung bei Analysen und Gutachtenaufträgen

1. Die PLANTegg wickelt die Aufträge nach dem jeweils gültigen allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik bzw. dem den jeweiligen Aufträgen ausdrücklich zugrunde gelegten Standard ab. Eine Haftung für den Erfolg (Prüfergebnis, Forschungsergebnis) kann nicht übernommen werden. Dies gilt, sofern Unteraufträge erteilt werden, auch für Subunternehmer.

2. Erhebt der Auftraggeber gegen ein von PLANTegg mitgeteiltes Prüfergebnis Einwendungen, so wird von PLANTegg das Ergebnis überprüft. PLANTegg ist berechtigt, die Überprüfung auch durch Dritte durchführen zu lassen. Wird das beanstandete Ergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der Wiederholungsprüfung dem Auftraggeber zur Last. Anderenfalls wird das Prüfergebnis kostenlos berichtigt.

3. Eine Wiederholungsprüfung kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Zustand der Probe oder des zu beprobenden Gutes eine solche Nachprüfung ermöglicht.

4. Einwendungen gegen das Prüfergebnis sind innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang beim Auftraggeber, zu erheben (Ausschlussfrist).

5. PLANTegg haftet für nachweislich verursachte Schäden im Rahmen von Analysen und Gutachtenaufträgen nur, soweit diese unmittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags verursacht worden sind. Die Haftung ist auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz beträgt - Vorsatz auf Seiten der PLANTegg ausgenommen - in sechs Monaten ab Zugang der Ergebnisse beim Auftraggeber oder von diesem bestimmten Dritten.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PLANTegg von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Gutachten, Prüfungszeugnissen oder Berichten freizustellen.

XI. Haftung

Soweit die Haftung von PLANTegg ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung Angestellter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie von Erfüllungshelfern von PLANTegg.

XII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die PLANTegg aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Auftraggeber zustehen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) von PLANTegg für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von PLANTegg mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteiles zur Sicherung an PLANTegg ab. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PLANTegg ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von PLANTegg stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an PLANTegg abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist PLANTegg berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn PLANTegg dies ausdrücklich bestätigt. Übersteigt der Wert der PLANTegg eingeräumten Sicherheiten die Forderung von PLANTegg um mehr als 10 %, so wird PLANTegg auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach der Wahl von PLANTegg freigeben.

XIII. Geheimhaltungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über sämtliche von PLANTegg erbrachten Dienstleistungen und deren Ergebnisse sowie über die Zusammensetzung der von PLANTegg gelieferten Produkte Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Ausgenommen davon sind die Ergebnisse der Laboranalysen, die dem Auftraggeber in Form eines Prüfberichtes zugegangen sind.

2. Entsprechend verpflichtet sich PLANTegg zur Geheimhaltung gegenüber Dritten über die vom Auftraggeber erteilten Aufträge, übersandten Proben und Unterlagen, erzielten Prüfergebnisse und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Laborinformationen. PLANTegg wird alle Informationen, die ihm im Rahmen der Laboruntersuchungen des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden, vertraulich behandeln und Dritten ohne ausdrückliches vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für technische Kenntnisse und Informationen,

- die PLANTegg zuvor schon bekannt waren, ohne dass sie direkt oder indirekt vom Auftraggeber stammten,

- die offenkundig sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig werden,

- die PLANTegg auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten zugänglich gemacht wurden,

- deren Weitergabe oder Bekanntmachung der Auftraggeber schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Soweit Mitarbeiter von PLANTegg, externes Personal, Gesellschafter oder Beiratsmitglieder der PLANTegg vertrauliche Informationen nach Abschnitt XIII Ziff. 2 erhalten, wird PLANTegg dafür Sorge tragen, dass diese Personen den gleichen Verpflichtungen unterworfen sind, wie sie PLANTegg gemäß Abschnitt XIII Ziff. 2 eingegangen ist.

4. Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung nach Abschnitt XIII Ziff. 2 und 3 ist PLANTegg im Falle von behördlichen Anordnungen oder durch gesetzliche Bestimmungen (z.B. behördliche Meldepflicht). Im Falle der Überlassung von Informationen gemäß der zuvor beschriebenen Gründe, wird der Auftraggeber - wenn möglich im Vorfeld - ansonsten unverzüglich informiert, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

5. Werden PLANTegg Informationen über den Auftraggeber aus anderen Quellen als von dem Auftraggeber bekannt gemacht (z.B. Aufsichtsbehörden), so werden diese Informationen zwischen dem Auftraggeber und PLANTegg vertraulich behandelt. PLANTegg wird auch die Informationsquelle vertraulich behandeln und diese nicht ohne deren Zustimmung dem Auftraggeber mitteilen.

6. Gutachten, Prüfungsberichte und sonstige Berichte dürfen nur mit Zustimmung der PLANTegg sinngemäß, ganz oder teilweise veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich, wenn von der der Zustimmung zugrunde liegenden Vereinbarung seitens des Auftraggebers abgewichen wird. Haben sich die den Prüfungen zugrundegelegten Normen oder sonstige technischen Richtlinien innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe des Gutachtens geändert, so ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung von PLANTegg erforderlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der Auftraggeber gem. Abschnitt XIII Ziff. 1 werden in jedem Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 geahndet. Der Auftraggeber verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

XIV. Textform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

XV. Speicherung von Daten

PLANTegg beachtet bei der Erhebung, bei der Nutzung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Nutzers bzw. des Auftraggebers die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz von PLANTegg finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Eine stets aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung finden Sie unter www.PLANTegg.de/datenschutz.html.

XVI. Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

1. Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 I ZPO, wird als beiderseitiger Gerichtsstand auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Scheck-, und Wechselforderungen Kiel vereinbart. PLANTegg ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Sitz dessen Unternehmen bzw. an seinem Wohnsitz zu verklagen.

2. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen PLANTegg und dem Auftraggeber findet deutsches Recht mit Ausnahme des CISG Anwendung.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden alsdann Bestimmungen vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für Vertragslücken.